

1. Satzung (Statut) des Schützenvereins Osterwald U/E

Bei den Unterlagen des Schützenvereins befindet sich eine Satzung (ohne Jahresangabe), die in „ deutscher Schrift „, handgeschrieben als Grundlage für spätere Veränderungen diente.

Die Namen der Verantwortlichen weisen auf die Gründerzeit hin.

Hier eine Abschrift:

Nr.1

Der Verein führt den Namen Schützenverein Osterwald U/E. Derselbe hat den Zweck, Mitgliedern Gelegenheit zu geben, sich im Gebrauch der Schießwaffe zu üben bzw. sich der im Militärdienst erworbenen Übung des Gebrauchs dieser Waffe zu erhalten. Jede politische Tendenz ist im Verein ausgeschlossen.

Nr.2

Der Verein besteht aus Aktiven und Ehrenmitgliedern. Jeder Einwohner aus Osterwald U/E welcher das 18. Lebensjahr vollendet hat, und sich eines guten Rufes erfreut kann als Mitglied beitreten.

Nr.3

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand in geheimer Sitzung. Gegen die Entscheidung des letzteren steht dem Betreffenden die Berufung in der Generalversammlung zu.

Nr.4

Jedes Mitglied hat ein Eintrittsgeld von 2 Mark zu zahlen ferner an Beiträgen 2,40 pro Jahr.

Nr.5

Wenn ein Mitglied austritt oder aus dem Verein ausgeschlossen wird, so verliert es dadurch sein Anrecht an Fonds und Inventar des Vereins, ist aber verpflichtet, seinen Beitrag für das ganze laufende Jahr zu zahlen und zwar sofort nach geschehener Aufforderung. Mitglieder welche ihren Beitrag trotz schriftlicher Aufforderung nicht entrichtet haben verlieren ihre Mitgliedschaft. Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Ebenso werden Mitglieder vom Vorstande ausgeschlossen welche entehrende Strafen erlitten haben oder welche in sonstiger Weise den Interessen des Vereins in grober Weise zuwiderhandeln. Wird ein Schütze zu stehenden Heere eingezogen, so wird derselbe in den Listen des Vereins weiter geführt, er ist jedoch während seiner Dienstzeit weiter geführt, er ist jedoch während seiner Dienstzeit von Zahlung der Beiträge befreit.

Nr.6

Jedes Vereinsmitglied welches das 45. Lebensjahr erreicht und mindestens 5 Jahre dem Verein angehört hat, kann auf seinen Wunsch zum Ehrenmitgliede ernannt werden, ebenso können auch Nichtschützen vom Vorstand als Ehrenmitglieder vorgeschlagen werden. Die Ernennung der Ehrenmitglieder erfolgt auf der Generalversammlung.

Nr.7

Die Ehrenmitglieder können an allen Festlichkeiten und Versammlungen des Vereins teilnehmen und haben auch Stimmrecht.

Nr.8

Die Ehrenmitglieder haben das Recht die Uniform des Vereins zu tragen sind jedoch nicht dazu verpflichtet.

Nr.9

Der Verein hat seinen Sitz bei demjenigen Wirte, bei welchem die Festlichkeiten stattfinden.

Nr.10

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Hauptmann, Sekretär, Kassierer, Rendant, Feldwebel, Fahnenträger und 2 Mitglieder.

Nr.11

Der Vorstand vertritt den Verein den Behörden und dritten Personen gegenüber und hat die Verwaltung des Vermögens und die Leitung aller Angelegenheiten des Vereins, wofür er jedoch der Generalversammlung verantwortlich ist. In dringenden Fällen darf der Vorstand im Interesse des Vereins Bestimmungen welche in den Statuten nicht vorgesehen sind, provisorisch erlassen, muß aber in der nächsten Generalversammlung darüber berichten welche dann über das Fortbestehen dieser Bestimmungen zu entscheiden hat. Außerdem steht dem Vorstände das Recht zu, über etwaige Reparaturen oder sonst im nötig erscheinende Ausgaben bis zu einem Betrag von 25 Mark in jedem einzelnen Fall ohne vorherige Genehmigung der Generalversammlung zu verfügen.

Nr.12

Chargierte des Vereins sind 1. der Hauptmann; 2. der Leutnant; 3. der Sekretär; 4. der Kassierer; 5. der Rendant, 6. der Feldwebel; 7. der Fahnenträger; 8. sechs Oberschützen. Der Vorstand wird in einer Anfang Januar stattfindenden Generalversammlung auf die Dauer zweier Jahre gewählt, es scheiden jedoch nach Ablauf des ersten Jahres 4 und nach Ablauf des zweiten 5 Vorstandsmitglieder aus und zwar dergestalt, daß zuerst die ungeraden und dann die geraden Zahlen ausscheiden. Die Oberschützen werden auf die Dauer eines Jahres gewählt.

Nr.13

Der Hauptmann ist Präsident des Vereins, er führt in allen Versammlungen den Vorsitz sowie bei Ausmärschen das Kommando und hat bei allen Festlichkeiten die Oberleitung und die Oberaufsicht über das Vereinsinventar. Falls der Hauptmann verhindert ist, vertritt die nächstfolgende Charge seine Stelle, der Leutnant ist erster Zugführer und hat auf Befehl das Kommando zu übernehmen. Der Sekretär hat in allen Versammlungen das Protokoll zu führen, er beraumt im Auftrage des Hauptmanns die Versammlungen an und besorgt alle den Verein betreffenden schriftlichen Arbeiten, ist indes dem Hauptmann stets verantwortlich. Der Kassierer und der Rendant besorgen die Rechnungs- und Kassengeschäfte, und haben am Jahresschluß eine Generalrechnung abzulegen. Der Fahnenträger hat die Fahne zu tragen und für deren gute Aufbewahrung und Instandhaltung zu sorgen. Im Behinderungsfall wird derselbe von einem vom Hauptmann bestimmten Oberschützen vertreten, Der Feldwebel hat die Aufstellung zu leiten, die Kompanie zu arangieren, dem Hauptmann Meldung zu machen und dergl. mehr. Die Oberschützen sind verpflichtet bei Märschen die Aufrechterhaltung der Ordnung im Zuge zu überwachen und bei Schießübungen und Festlichkeiten dafür zu sorgen, daß die Ordnung aufrecht erhalten und allen Anforderungen des Schießreglements entsprochen wird.

Nr.14

Außer in vorhergehenden Paragraphen genannten Chargierten werden noch in der alljährlichen im Januar stattfindenden Generalversammlung 2 Rechnungsrevisoren aus der Mitte des Vereins gewählt welche jedoch nicht dem Vorstände angehören dürfen. Diese haben die vom Kassierer und Rendanten abgelegten Rechnungen zu prüfen und etwaige Erinnerungen dem Vorstände zur Beantwortung zu übermitteln. Letzterer muß dann die gestellten Erinnerungen nebst deren Beantwortung einer Generalversammlung vorlegen und hat diese über die Erledigung der Erinnerung zu beschließen und dem Rechnungsführer Decharge zu erteilen.

Nr.15

Sämtliche Chargierte dürfen im Dienst strengen Gehorsam fordern müssen aber bei ihren Anordnungen die jedem Mitgliede seiner Stellung nach schuldige Rücksicht beachten, jede unnötige Härte vermeiden und nie außer Acht lassen daß sie nur bei den Übungen, Aufzügen usw Vorgesetzte sind. Sie haben im Dienste sich mit Würde und Anstand zu benehmen und sich jeder wörtlichen und tätlichen Belästigung zu enthalten.

Nr.16

Dagegen muß sich jeder Schütze anständig und gesittet betragen, er ist seinem Vorgesetzten Achtung und Gehorsam schuldig und muß die Anordnungen desselben prompt und ohne Widerrede ausführen. Gegen vermeintliche Überschreitungen der Amtsbefugnisse oder sonstigen Ungehörigkeiten und Übergriffe der Vorgesetzten steht jedem Schützen die Berufung an das Schiedsgericht zu. Die Pflicht einem Befehl vorläufig nachzukommen wird durch das Recht der Berufung nicht aufgehoben.

Nr.17

Die Generalversammlungen des Vereins werdeb so oft als erforderlich vom Hauptmann einberufen. Außerdem ist der Hauptmann verpflichtet eine Generalversammlung einzuberufen, wenn ihm ein dahingehender Antrag von mindestens 10 Schützen schriftlich zugestellt wird.

Nr.18

Die Einladungen zu den Versammlungen geschehen durch den Vereinsboten.

Nr.19

Den Vorsitz in Versammlungen führt der Hauptmann, das Protokoll der Sekretär.

Nr.20

Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig.

Nr.21

Bei allen Abstimmungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit, soweit nicht in einzelnen Fällen andere Bestimmungen vorgeschrieben sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Nr.22

Jeder Schütze der in der Versammlung das Wort haben will hat darum beim Vorsitzenden nachzusuchen und wird der Reihe nach zum Sprechen zugelassen. Kein Redner darf außer vom Vorsitzenden unterbrochen werden.

Nr.23

Über die Schießbedingungen und die Schießpreise entscheidet die Generalversammlung.

Nr.24

Der beste Schütze hat bei der Vernagelung der Scheibe 50 Liter Bier zu spendieren.

Nr.25

Der Verein wählt alljährlich aus seiner Mitte ein Schiedsgericht bestehend aus sechs Mitgliedern und dem Hauptmann als Vorsitzenden.

Nr.26

Das Schiedsgericht hat über alle Vergehen, Streitigkeiten und deren Strafen der Vereinsmitglieder zu entscheiden und ist gegen Beschlüsse und Entscheidungen desselben ohne weitere Berufung desselben nicht zulässig.

Nr.27

Sollten in einer etwa vorkommenden Sache, welche dem Schiedsgericht vorgetragen wird Mitglieder des Schiedsgerichtes beteiligt sein oder verhindert, so treten an deren Stelle Ersatzmänner ein, welche gleichzeitig bei der Wahl des Schiedsgerichtes zu wählen sind.

Nr.28

Die Uniform des Vereins ist die des deutschen Schützenbundes bestehend aus grauer Jacke mit grünen Aufschlägen, dunklem Beinkleid und Schützenhut mit Feder.

Nr.29

Die Abzeichen der Chargierten sind folgende:

1. Der Hauptmann trägt grüne Stabsoffizierachselstücke mit 6 goldenen Sternen und einen Schlagsäbel mit Portepee
2. Der Leutnant grüne Stabsoffizierachselstücke mit 4 goldenen Sternen und einen Schlagsäbel mit Portepee
3. Der Sekretär grüne Stabsoffizierachselstücke mit 2 goldenen Sternen und einen Schlagsäbel mit Portepee
4. Der Kassierer grüne Stabsoffizierachselstücke mit 6 goldenen Sternen und einen Schlagsäbel mit Portepee
5. Der Redant grüne Stabsoffizierachselstücke mit 4 goldenen Sternen und einen Schlagsäbel mit Portepee
6. Der Feldwebel grüne Stabsoffizierachselstücke mit 2 goldenen Sternen und einen Schlagsäbel
7. Der Fahnenträger grüne Stabsoffizierachselstücke ohne Stern und Degen mit Portepee
8. Die Oberschützen zwei goldene Knöpfe mit Hirschfänger.

Bei Ausmärschen müssen sämtliche Schützen mit einer Büchse versehen sein.

Nr.30

Bei allen Festlichkeiten, Ausmärschen und Versammlungen haben die Mitglieder in Uniform zu erscheinen.

Nr.31

Die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn in einer zu diesem Zwecke einberufenen Generalversammlung zwei drittel der zeitigen Mitglieder erscheinen und von den erschienenen mindestens zwei drittel für die Auflösung stimmen. Etwa vorhandenes Vermögen mit Ausnahme der Fahne soll im Falle der Auflösung der hiesigen Armenkasse vermacht werden soweit die Generalversammlung nicht anderweitig beschließt.

Nr.32

Eine Abänderung der Statuten kann nur in einer Generalversammlung mit zwei drittel Majorität beschlossen werden.

Nr.33

Jedes Mitglied ist verpflichtet, bei der Wahl der Chargierten die erste auf ihn fallende Wahl anzunehmen, kann aber eine Wiederwahl ablehnen.

Osterwald den 31.

gez. H. Marx Hauptmann, Fr. Haase Leutnant, W. Wehde Sekretär,
H. Wietgreffe Cassierer, K. Backhaus Rendant, K. Wietgreffe Feldwebel,
K. Haase Fahnenträger